

Mehr als nur eine Formalie: Die korrekte Einladung zur Mitgliederversammlung

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Die Vereinssatzung legt fest, in welcher Form eine Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen, also den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Hierbei ist besondere Sorgfalt geboten, da Fehler bei der Einberufung der MV dazu führen können, dass sämtliche Beschlüsse der folgenden MV unwirksam sind. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, darüber informiert zu werden, wann, wo und mit welcher Tagesordnung eine MV stattfindet. Daher muss der Verein eine Form der Einberufung wählen, mit der die Mitglieder sicher zu erreichen sind. Hat ein Verein z. B. Mitglieder ohne E-Mail-Konto oder Internet-Zugang, darf er nicht ausschließlich per E-Mail bzw. auf der Vereins-Homepage einladen. Entsprechendes gilt, wenn der Verein auswärtige Mitglieder hat, die nicht im Einzugsbereich einer Zeitung oder eines Bekanntmachungsblatts wohnen. In solchen Fällen bietet es sich an, mehrere Alternativen festzulegen, etwa Einladung „schriftlich oder per E-Mail“ oder „in Textform oder durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage/in der Wetzlarer Neuen Zeitung“.

Textform ist gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist, also auch E-Mail oder Fax.

Entscheidet sich der Verein für die Bekanntmachung in einer Zeitung, muss diese genau mit ihrem Namen bezeichnet werden. Falsch wäre demnach z.B. die Formulierung „ortsübliche Tageszeitung“.

Zahlreiche Satzungen sehen die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der MV ausschließlich in einer Zeitung oder einem gemeindlichen Bekanntmachungsblatt vor. Davon ist aus verschiedenen Gründen abzuraten. Zum einen besteht die Gefahr, dass nicht alle Mitglieder im Verbreitungsgebiet wohnen oder Abonnenten sind (s.o.). Zum anderen wird es problematisch, wenn der Einladung bzw. der darin mitgeteilten Tagesordnung Anlagen beizufügen sind, etwa der Entwurf einer neuen Satzung oder Berichte des Vorstandes. Erhebliche rechtliche Probleme tauchen insbesondere auf, wenn Satzungsänderungen anstehen. In diesem Fall verlangt die Rechtsprechung, dass der vorgesehene neue Satzungstext den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Kenntnis zu geben ist. Wird diese strenge Vorgabe nicht eingehalten, kann die MV keine gültigen Satzungsänderungen beschließen. Deshalb fügt der Vereinsvorstand der Tagesordnung üblicherweise eine Anlage mit den vorgesehenen Satzungsänderungen bei. Dies ist jedoch in Form einer Zeitungsannonce aus finanziellen und Platzgründen kaum machbar. Also muss der Verein hier die Tagesordnung mit den beantragten Satzungsänderungen zumindest an geeigneter Stelle zusätzlich aushängen (z.B. im Vereinsheim oder in der Geschäftsstelle) und/oder auf der Homepage veröffentlichen. Auf diese Möglichkeiten der Einsichtnahme ist unbedingt in der Tagesordnung hinzuweisen.

Zur Klarstellung bietet es sich an, die Einberufung der MV in der Satzung neu zu regeln und dabei alternative Einladungsmöglichkeiten vorzusehen, also etwa: „in Textform oder durch Aushang in der Geschäftsstelle (Adresse!) oder durch Annonce in den Hohenahrer Neuesten

Depeschen“. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*